

## XV.

Des hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn

Ferdinand ꝛ. ꝛ.

# Holz = Ordnung

VON 1669.

Ferdinand von Gottes Gnaden, Bischof  
zu Paderborn, erwählter und bestätigter Co-  
adjutor und Successor des Hochstifts Münster,  
des h. röm. Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont, ꝛ.

**U**nter denen, durch die leidige Zeiten und sonst, eingerissenen  
Misbräuchen, schädlichen Dingen und Fehrlässigkeiten, zu  
welcher Verbesserung Uns Unsere, zu Unserer von Gott anvertrau-  
ter Kirchen, und Unserer Nachkommenden am Stift, obhabende  
Sorgfalt anweist, erachten wir nicht ein geringes zu seyn, die  
gute Aufsicht und Hegung, so Unsere Wälder und Gehölzer von-  
nöthen haben; dahers Wir nicht allein fürkängst entschlossen eine  
sichere Holz-Ordnung zu errichten, sonderen, deren Einfolge und Ge-  
leitung auch Unsern Vögten, Holzgräfen, Holzfürstern und derglei-  
chen

chen andern Unsern Bedienten, in ihren abgeleisteten Pflichten  
und Eiden, auf solchen Fall bereits ernstlich anbefohlen, nicht we-  
niger in Unsern Anno 1662 ausgegebenen Kammer-Satzungen Art.  
17 an Unsere Beamten, wegen solcher Obacht und Hegung,  
landsfürstliche Erinnerung gethan: und nachdem Wir dann vor  
und nach, über selbiger Unser Gehölzer und Wälder Beschaffen-  
heit eigentlichen Bericht eingezogen: als wollen nunmehr gegen-  
wärtige beständige Holzordnung errichten, und derselben gehor-  
samst nachzukommen, allen und jeden Unsern Drossen, Rentwei-  
stern, Amtmännern, Vogtgräfen, Landvögten, Richtern, Vögten,  
Holzgräfen, Förstern, übrigen Bedienten und Unterthanen, so viel  
einen jeden berührt, gnädigst und ernstlich hiemit anbefohlen ha-  
ben, wie folget.

## Art. I.

Von jährlicher Pflanzung der jungen Eichen,  
deren Conservation und Beobachtung.

**E**leichwie durch vieles Bauen und ohnenbehrliches Brennholz,  
die Gehölzer von Tag zu Tag vergeringert werden, und ohnedem  
von selbst nicht wenig verddörren und vergehen, ersolglich, wann  
man nichts neues pflanzete, sich mit der Zeit gar verlieren, und  
die Nachkommene nichts finden würden, also soll Unsern Drossen,  
De

Beamten, Vögten, Richtern, Förstern und Holzbedienten bey ihren abgeschworenen Eiden obliegen; inskünftig jährlich und alle Jahr zu bequemer Zeit im Herbst (es werde dann, daß wegen des Orts Fruchtigkeit oder anderer Ursachen und Geseigntheit der Frühlings dienlicher wäre) eine ziemliche Anzahl von jungen Eichen an bequemen Orten pflanzen, und selbige mit Dornern oder anderm Buschholz, damit sie von dem Vieh unbeschädiget bleiben, umgeben zu lassen, welche Pflanz- und Umgebung dann von denjenigen Orten, so die Gewohnheit voriger Jahren dazu anweist, auch inskünftig geschehen, da aber eine solche sichere Gewohnheit nicht wäre, von den Orteren, es seyen Städte oder Dörfer, welchen aus selbigen Unfern Gehölzen mit Bau- oder Brennholz geholfen wird, oder welche die Hude darinn haben, bey zehn Goldgulden Straf verrichtet, die zum Wachsthum dienende Anheg- und Aufweisung aber, von Unfern Holzbedienten beachtet werden soll.

### Art. II.

Hein- und Hegung sicheren Orts zu Aufschlag und Pflanzung jungen Holzes, auch Säbung der Eichen.

Nichtweniger soll zu solchen End in Unfern Aemtern, Vogerrichten, Vögteyen und Districten alle Jahr ein Ort, welcher nicht zu

zu groß, noch an der gemeinen Hude schädlich ist, geheinet und geheget werden, daß daselbst junges Holz aufschlagen oder man solches dahin pflanzen könne; und wann gute Mast ist, so kann man einen geringen der Hude gleichfalls nicht schädlichen Ort mit Eichen besähen, und so lang im Zuschlag halten, bis die davon aufgeschlagene Pflanzungen verfest werden können.

### Art. III.

Pflanzung an statt verehrten Holzes.

Ingleichen und zu selbigem End soll ein jeder, deme aus Unfern Gehölzen, es seyn unsere alleinige oder Sammt-Hölzer, Bau-Holz verehret wird, für einen jeden abgehauenen Eichenbaum, drey junge Eichen in selbiges Gehölz zu rechter Zeit wieder pflanzen, solche Unfern der Orten Holzförstern zeigen, und selbige in Art. I. mo angezeueter Maßen die folgende drey Jahr über, hernacher aber Unser Förster, von Beschädigung des Viehes verwahren, erhalten und aufweisen, unsere Domkapitularen jedoch, und denen Wir sonst diese Pflanzung in Gnaden nachlassen werden, hiervon ausbeschieden.

## Art. IV.

Wie viel ein jeder Bürger, Meyer, Halbspänniger und Rötter, deme solches oberwehnter Massen obliegt, jährlich zu pflanzen.

Von denjenigen Leuten und Orten, welche aus Unseren alleinigen Gehölzern jährlich ihre Feuerung haben, sollen alle Jahr der Orten, allwo es ihnen durch Unsern Holzförster angezeigt wird, und zwar von einem jeden respectiv Bürger und Meyer 12, von einem Halbspänner 8 und von einem Rötter 6 junge Eichen, bequemen Orts, und sonderlich auch auf die alte so weit verwesene Stämme gesetzt, wie obberührt, befestigt, und zum Aufwachs erhalten, nicht weniger von den Hude-Genossen Unser Hölzler, an nöthigen Orten die junge Eichen ausgeschnödet, und die aufgeschlagene Dörner, auf sichere von Unsern Bedienten ansehende Tage ausgehauen werden, und wer dann solche Pflanzung unterlassen wird, soll von jeder nicht gepflanzten jungen Eichen einen halben Reichsthaler Straf erlegen, diejenige aber, die keine solche junge Eichen haben, bey des Orts nächsten Förstern, allwo selbige zu bekommen, sich angeben, und die ohnewegeldlich auszurotten anzuweisen lassen.

V.

## Art. V.

Wie es in denen Marken, in welchen andere mitberechtiget, diesfalls zu halten.

Soviel aber die Gehölze und Marken betrifft, zu welchen andere mit Uns berechtiget sind, da muß billig die Gleichheit gehalten, und von einem Theil, ohne des anderen Vorwissen und vorhergehende beyderseits vereinbarte Anweisung, noch Brenn- noch Bauholz verkauft oder verehrt, auch was in obstehenden Articulis von Pflanz-, Hein- und Hegung des jungen Holzes und Eichen säen vermeldet ist, ins gesammte beachtet und befördert werden.

## Art. VI.

Von Beschädigung des Gehölzes, durch Einhauen, Warcken und Loh abschellen.

Und damit dann sowohl die jung gepflanzte als bereits hochgewachsene Eichen-Heister und Bäume nicht allein vor des Viehes, sondern auch der Leute Beschädigung conservirt werden, als soll einem jeden das Ab- und Einhauen, Schandflecken, Placken, Kreuzen, Stausen, Warcken abschellen, Loh abspalten und dergleichen an Eichen- und Bächen-Bäumen, welche dadurch leichtlich, täglicher Erfahrung nach, unfruchtbar und dör werden, alles Ernstes hiemit verboten, widrigenfalls, welcher auf solcher Beschädigung

E

gung

gung betreten, oder deren überwiesen wird, für jedesmal in 10 Reichshaler Straf gefallen seyn.

### Art. VII.

Daß kein Hirte noch Schäfer im Gehölze scharfes Hauwerk bey sich tragen solle.

Solche Beschädigung um desto mehr zu verhüten, sollen die Pferde- Röh- und Schweine-Hirten, Schäfer und andere, so mit Pferden und anderem Vieh ins Holz treiben, keine Barten, Axten, oder ander dergleichen scharfes Hauwerk, womit Holz gehauen, geplacket oder gesplissen werden kann, bey sich tragen, sonst, so oft sie solches thun, das Hauwerk verloren, und danebenst 1 Reichshaler, da sie aber auch wirklich Schaden thäten, die vorhin ange setzte Straf, laut vorhergehenden Art. 6. verwickelt haben.

### Art. VIII.

Von Suchung der Martern, Bienen, Wespen, jungen Spreen und dergleichen.

Gleichen Verstand hat es mit denjenigen, welche in Unfern Gehölzen zu Herbst- oder Sommerzeit in den Bäumen entweder Martern, Bienen, Wespen, junge Spreen und dergleichen suchen,

chen, und dabey mehrmalen die Bäume zu deren Verderb tief- ein- oder gar niederhauen, dann solche Thätete sollen ebenfalls, wann sie auf solchen Suchen oder Hauen befunden oder dessen überwiesen, nach Befindung mit 3, 4, 5 oder mehr Reichshalern gestrafet werden.

### Art. IX.

Ab schaffung des Feuers an den Bäumen von den Hirten und Reisenden.

Welcher maßen oft und leichtlich durch an die Bäume machendes Feuer nicht allein selbige umgebrannt oder verdorben, sondern auch die Gehölze ganz oder zum theil angezündet und in Verderb oder Gefahr gesetzt werden, giebt die Erfahrung, und soll derowegen solches Feuer anmachen, einem jeden, er sey Hirte oder Durchreisender, dergestalt ernstlich verboten seyn, als lieb ihm ist, eine ohnmachläßige scharfe Leibesstraf zu vermeiden, und dabey solches durch hütende Kinder geschehen würde, so sollen dafür die Eltern angesehen werden; ob dann zwar auch die Hirten zu winterlicher kalten Zeit des Feuers vornöthigen haben, so sollen sie selbiges jedoch an einem von den Bäumen abgelegnem Ort halten.

## Art. X.

Pflanzung in der Senne und Anzündung der Heyden, und daß keinem Reisenden Feuer abzugeben.

Und weilten dann auch mit der Zeit an einigen Orten in der offenen Senne junge Bäume ferners gepflanzt werden können, inmassen sich ohnedem bereits Büsche und Gehölze darinn befinden, als hat daselbst gleichfals ein Meyer an Eichen, Fichten, Heinebuchen, Wieden oder Bercken, nach jedes Orts Gelegenheit, allwo es am besten wachset, jährliche zwölf, ein Halbspann 8 und ein Rötter 9, bey einem halben Reichshaler Straf zu pflanzen, und im übrigen dem Art. 4. gemäß sich zu verhalten, wie Wir dann Unser unterm 14. Martii Anno 1663 ergangenes Verbot dieses Inhalts nochmalen hiehin wiederholen, und allen Unsern Unterthanen, auch in- und ausländischen, ernstlich einbinden, daß niemand die Senne oder Heyde anzünden, sondern solches bey Vermeidung scharfer Geld- oder Leibstrafe unterlassen solle, es wäre dann, daß von Uns jemand einen Ort zum Haus-Acker, Bau oder zur Weide angewiesen bekommen, und dazu des Anzündens nöthig hätte, wechensfals derselbe gleichwohl über den ihm angewiesenen Ort das Feuer nicht kommen lassen, massen dann Unsern Unterthanen hiemit zugleich bey ernstlicher Straf, zu Verhütung durch das Todt-rauchen oder sonstigen Wegwerfung

des

des Feuers besorgender Anzündung der Senne oder Heyde, den Fremden oder Durchreisenden einiges Feuer ausfolgen zu lassen, verboten seyn solle.

## Art. XI.

Anzündung des alten Grases und Dörnern in Wiesen und Zuschlägen, in den Gehölzern, wie auch Zäunung derselben.

Ebenes Massen sollen Unsere Unterthanen, welche in Unsern Gehölzen einige Wiesen oder Zuschläge haben, und darinnen das alte Gras, Dörner oder Büsche anzünden, das Feuer, daß es sich nicht in das Gehölze erbreite, wohl verwahren, sonst, wann demselben dadurch Schade zugefügt wird, Handfest gemacht, und am Leibe gestraft werden, sollen auch bey gleicher Strafe die Zäune ihrer Wiesen oder Zuschläge in Unsere Gehölze weiter nicht einrücken, sondern selbige, wie sie von alters gewesen, eingeschränkt seyn lassen.

## Art. XII.

Bestrafung der Diebstähle in Gehölze und Wäldern.

Nach den Beschädigungen folgen die Holzdiebstähle, und wer sich deren dann in Unsern Gehölzen unterfangen wird, soll dem Befinden nach mit Geld oder am Leibe exemplariter bestraft werden und insonderheit zwar, wer sich in Unsern Gehölzen ohne habende Erlaubniß, Zaun- oder Höpfenslöcher zu hauen, und entweder für sich zu gebrauchen, oder

andere

anderwärts zu verkaufen unterstehen wird, der soll, so oft er solches thut, nebenst der Restitution noch vorhandener Stücke, von einem jeden Fuder derselben fünf Reichsthaler Straf geben, wird nun ein oder ander dergleichen Staken oder Stücken zu seinem eigenem Behuf vonnöthen haben, derselbe hat sich bey Unsern Holzbedienten anzumelden, welche ihm dann ein oder etliche Fuder, wo es am unschädlichsten ist, für ein sicheres Geld anweisen, und selbiges Geld Unsern dazu bestellten Beamten zur Berechnung einliefern, dieselbe auch den Werth eines Fuders solcher Stücke, nach Unterschied der Orter, da deren viel oder wenig vorhanden, ansehen und benennen sollen.

### Art. XIII.

**Bestrafung der Diebstähle an angewiesenem  
Wau- und Brandholz.**

Wer aber einem andern einen angewiesenen Baum, oder angewiesenes Brennholz entweder gänzlich oder zum theil, wann es schon nur 2 oder 3 Scheiter wären, entwendet, der soll Uns jedesmahl auf jenen Fall fünf, auf diesen Fall aber 2 Reichsthaler Straf erlegen, danebenst dem Bestohlenen, da das Holz nicht mehr vorhanden wäre, anderwärts billige Erstattung leisten.

Art.

### Art. XIV.

**Das Holz bey Abend- und Nachtszeit nicht  
abzuholen.**

Zu Verhütung dergleichen Diebereyen, und damit diesfalls bessere Ordnung gehalten werde, verordnen Wir gnädigst hiemit, daß diejenige, so in Unsern Gehöfzren zu dem Brennholz berechtiget seynd, wobey Wir sie dann auch in Gnaden lassen wollen, die Holzfuhrn, es sey mit Karren, Wagen oder Schlitzen, bey gutem Tage, nicht aber des Nachts thun sollen, und wer derowegen bey nächstlicher Weile, oder zu später Abendzeit in Unsern Gehöfzren mit Führen oder Hauen betreten wird, der soll gefsandet, Unsern Beamten eingebracht, und wann er einen fruchtbaren Eichen- oder Büchenbaum gehauen hat, mit fünf Reichsthaler, von gehauenen Heister oder kurzem Holz aber mit 3 Reichsthaler gestraft werden.

### Art. XV.

**Anweisung der Tagen in der Wochen, auf  
welche die Fuhrn geschehen, und daß nur un-  
fruchtbar Holz gehauen werden solle.**

Ingleichen sollen zu solchen Fuhrn nicht alle, sondern allein drey sichere Tage in der Wochen, nämlich Montag, Mittwoch:

und

und Freitag, da solche aber auf einen Feiertag einfallen würden, darauf folgender Tag gehalten werden; welcher nun, außer diesen dreien Tagen Brenn-Holz abzuholen sich unterstehen, oder in Unsern Gehölzen mit Ästen, Bellen und Barten finden lassen wird, soll gepfandet werden, und jedesmal wegen gebrochener Ordnung in einen halben Thaler Straf verfallen seyn, und wollen Wir allen und jeden selbigen Oettern und Unterthanen, welche aus Unsern Gehölzen unschädliches Brennholz zu holen, von Alters hergebracht, einmal vor all gnädigst und ernstlich in Kraft dieser Unser Ordnung geboten haben, allein unfruchtbar Holz, als Heinebüchen, Erlen und Birken zu hauen, auch das alte verfallene Holz hinwegzuführen, und diesem so gehorsamlich nachzukommen, als lieb einem jeden ist, zu vermeiden, daß er sonst gepfandet und Unseren Beamten zur Straf eingebracht werden solle.

### Art. XVI.

Zur Mastung und Bau dienendes Holz so lang möglich zu verschonen.

In welchen Gehölzen aber bishero auch Büchen-bäume und Heistern zum Brenn-Holz gehauen worden, da sollen die Holz-Berechtigte diese Maß und Ordnung halten, daß, so lang gefallenes unfruchtbares oder krummes sich zum stracken Wachsstum, gutem Baum

und

und Mast nicht veranlassendes Holz zu finden ist, zu Niederhauung der fruchtbaren Bäume und jungen Heistern nicht geschritten, sondern deren, so lang es möglich ist, verschonet werden solle, alles bey Straf 3 Thaler von jedem Fuder, so oft hierwider gehandelt wird.

### Art. XVII.

Verhaltung mit den Anweisungszettulen verehrten Bauholzes.

Ueber die Beschädigungen, ist auch verspürt, daß zu Zeiten die freiwillige gnädige Verehr- und Anweisungen einigen begehrten Bauholzes, zu Unserem sonderbarem Mißfallen und ganz unordentlich mißbraucht worden, indem Unser an Unsere Holzbedienten abgegebener Anweisungszettul denselben, wie sichs gebührt, gleich anfänglich nicht zugestellt, sondern zurückgehalten, das Bauholz durch des Impetranten bestellte Zimmerleute oder andere dazu angerichtete unangewiesene, gehauen, weggeführt, und hernacher erstlich Unsern Holzbedienten der Anweis-zettul behändigst oder gezeiget wird, diesem unverantwortlich und undankbaren Mißbrauch deswegen vorzukommen, verordnen Wir gnädigst hienit, und wollen, daß so oft Wir einen oder andern aus Unsern Wäldern und Gehölzern einiges Bauholz in Gnaden mittheilen, derselbe darüber von Uns unter Unserem eigenen Handzeichen seinen Anweiszettul

P

neh

nehmen, selbigen Unsern darinn specificirten Bedienten nicht allein vorgeigen, sondern auch, zumalen derselbe des Holzes Anweisung bescheinen muß, originaliter zustellen, und selbige Anweisung darauf von Unserm Bedienten gewärtigen, ehender aber sich des Holzes bey dessen Verlust keiner Gestalt selbst anmaßen solle; und da deme gleichwohl zuwider, ein anders unterstanden würde; so soll der Zimmermann, oder wer sich sonst solchensals zum Holzhauen oder Wegführen brauchen lasset, von jedem Baum 10 Thaler Straf entrichten, und bis solches wirklich geschehen von Unserm Beamten in Haft gehalten werden.

#### Art. XVIII.

#### Zeit zu Wegführung verehrten Holzes und dessen verbotener Verkauf.

Und damit dann dergleichen Anweisung, es werde das Holz von Uns verehret oder verkauft, durch Ablauf der Zeit, keine Irrung gebähre, noch das Holz zum Verfallen hinliegen bleibe; als wollen Wir ebenfalls gnädigst und verordnen hiemit, daß ein jeder, deme solche an Eichen- und Büchendäume geschieht, selbige Bäume innerhalb eines viertel Jahres, von Zeit des Anweiszettels anzurechnen, hauen und wegführen lassen, widrigensals Unsern Holz-knechten verfallen seyn solle; da sich aber jemand unterfangen würde, von Uns ihm zu seinem Behueff gnädigst verehretes Holz selbst

selbst nicht zu verwenden, sondern anderwärts zu verkaufen, oder Handthierung damit zu treiben, derselbe soll, wie billig, Unsere schwere Ungnad und willkührliche Straf verwürkt haben.

#### Art. XIX.

#### Anweisung verehrten Holzes.

Nicht weniger soll Unsern Bedienten obliegen, bey solchen Anweisungen Unser Gehölzer möglichste Unschädlichkeit und Erhaltung in acht zu nehmen, zu dem End nicht junge oder fruchtbare, sondern alte verdrörrte unfruchtbare und unschädliche Bäume, welche zum Bau gleichwohl dienlich sind, anzuweisen, hingegen das junge grüne und fruchtbare Holz, so viel immer möglich, zur Mast zu behalten, und an einen Ort nicht mehr, als ein oder zwei Bäume zum höchsten hauen zu lassen, dafern aber das Holz verkauft wird, soll von einem mittelmäßigen Baum etwa ein Goldgulden oder anderthalben Thaler, wann er aber gut ist, etwa 2 Thaler oder mehr bezahlt werden.

#### Art. XX.

#### Anweisung Brenn- und Kohlholzes, wie auch wegen des Aschenbrennens.

Gleicher Gestalt sollen Unsere Bediente das Brenn- und Kohlholz, wie es am unschädlichsten geschehen kann, und zwar nicht



alles Fuß für Fuß anweisen und abhauen: sondern auf jede jeden Schritt einen Baum oder groffen Heister inzwischen stehen lassen, sodann das neue aufgeschlagene Holz nach Möglichkeit aufrüsten und begen helfen, auch Aufsicht führen, daß in Unsern Gehölzen durch Abbrennung des Koblholzes und Aschenbrennens kein weitter Schaden geschehe, welches Kobl- und Aschenbrennen dann auch, weilten dadurch leichtlich eine grosse Verwüstung des Holzes verursacht wird, ohne Unser oder Unsers Kammerrats ausdrücklichen Vorwissen und Belieben an keinem Ort vorgenommen noch verstatet werden.

### Art. XXI.

Was für Holz zum Koblbrennen anzuweisen.

Zu dem End sollen auch, so lang Fallholz und in Büchen Gehölzern aufgeschlagenes überflüssiges Unterholz vorhanden ist, den Koblbreneren keine grosse Bäume angewiesen, noch von denselben bey 3 Thaler Straf von jedem Baum gehauen, und wann sie solche dann endlich unfruchtbar angewiesen bekommen, jeder Baum mit 1 Thaler plus minus nach Proportion der Bäume, und umgekehrt daraus fallender Fuder, bezahlt werden.

Art.

### Art. XXII.

Von Zeit der Anweisung des verkaufenden Kobl- und Brennholzes, und von der Publikation.

Solche Anweisung des verkaufenden Kobl- und Brennholzes soll nicht, wie biehens mißbräuchlich geschehen, und damit grosser Unterschleif verübt werden kann, das ganze Jahr durch, ohne Unterschied und sichere Zeit, sondern in einer sicheren Wochen, etwa zu End des Herbsts, oder zu Anfang des Winters vorgenommen, selbige alsdann den benachbarten Orten, welche Brennholz kaufen wollen, über die Ranzlen verkündiget, und sicherer Tag nebst dem Ort benennt, ebenmäßig denjenigen, welche Brennholz zu führen berechtigt, drey- oder viermal im Jahr der Ort, wo sie solches hauen sollen, angewiesen, ausser solcher Anweisung aber bey fünf Thaler Straf von jedem Fuder, nicht gehauen noch abgeführt werden.

### Art. XXIII.

Von Gebrauch und Verwahrung der Merkzeisen, und wie es mit dem Stammgeld gehalten werden soll.

Wann einer von Unsern Wägern oder Richtern die Aufsicht auf Unsere Gehölzer hat, und darneben noch andere die Aufsehung desto besser zu beobachten von Alters bestellt seyn, da soll der Richter

ter oder Vogt die Anweisung allein zu thun, keine Macht haben, sondern es sollen zwey absonderliche Zeich-Eisen (deren eins mit Unserm Wapen, das andere mit der Jahrzahl bemerkt sey) Unsern Beamten, eines für den Richter, oder Vogt, das ander für den Holz knecht committirt werden, und wann sie dann Holz anzuweisen oder zu zeichnen vorhabens, sollen sie selbige Zeich-Eisen von Unsern Beamten abholen, sich damit in das Holz begeben, die verkaufte Bäume mit beyden Eisen zeichnen, beydersseits einen richtigen Kerbstock darüber halten, selbigen bey Abrechnung des Holzgeldes denen dazu bestellten Beamten handreich, und nach geschehenem solchem Zeichnen, die Eisen Unsern Beamten zu deren Verwahrung wieder einlieferen, die Käufere aber, oder denen Anweisungen geschicht, mit dem Stammgelde nicht übernehmen, sondern deshalb von dem Baum dem Oberförster, oder Obervogt vier Groschen, dem Untersförster oder Untervogt aber zwey Groschen entrichtet werden.

#### Art. XXIV.

**Brenn = Kohl = und Heisterholz der Erden gleich abzu hauen.**

Ferners sollen so wenig Unsere eigene zur Holzfuhr schuldige Dienste, als andere Unsere Unterthanen das Brenn = Kohl = oder Heisterholz anderst als gleich bey der Erden, nicht aber höher darüber ab-

abhauen, und welche dem zuwider thun, von Unsern Holzbedienten aufgezeichnet, Unsern Beamten angegeben, und von jedem nicht gleich bey der Erden abgehauenen Stamm, mit einem halben Thaler bestraft werden.

#### Art. XXV.

**Berschonung des glatten und stracken Heisterholzes.**

Dieses ist auch zumalen mißbräulich verspüret, was maßen einige zu den Fuhrn Unser Hof-Brennholzes schuldige Dienste, und insonderheit zwar Unsere Neuhaußische und Eißische Meyere, welche auch aus Unserm Gehölz ihr Brennholz haben, ihnen selbst glatt und strackes Heisterholz, Unserm Hof aber schlecht und krummes Holz zuführen, und wollen Wir derowegen diesfalls selbige Unsere Dienste und Meyere nicht allein auf obige Unsere Art. 16 enthaltene Verordnung gnädigst verwiesen haben, sondern sollen dieselbe auch, so oft sie dero zugegen, für sich solches glattes und langes Heisterholz zu hauen befunden, gepfanDET, Unseren neuhaußischen Beamten eingebracht, und von denselben von jedem Fuder mit 3 Reichsthaler neben Verlust verbotenen Holzes bestraft werden.

## Art. XXVI.

Von der Mast, und was dabey wegen Eintreibung des Viehes und Eichen Lesens verboten.

Wie oben Art. 19 verordnet, daß die fruchtbare Bäume, so viel immer möglich, zur Mast erhalten werden sollen; also soll auch Unsern Holzgräben, Förstern und Holzbedienten obliegen, wann sie an Eichen- oder Buchenbäumen einige Mast verspüren, solches ohnverzüglich Unsern Beamten anzuzeigen, welche dann nebst selbigen Unsern Holzbedienten und einigen des Gehölzes erfahrenen alten Leuten die Mast besichtigen, und sobald sie, daß solche an Eichen oder Buch zu riesen oder fallen anfangen, vermerken werden, alsdann allen Schäfern, Pferde-, Kuh- und Schweinehirten das Gehölz verbieten, nicht weniger diejenige, welche auf dem Buch- oder Eichen lesen (inmassen dasselbe hiemit ganz und ernstlich verboten wird) betreten, oder dessen überwiesen werden, von jedemmal mit 6 Groschen, da es aber öfter, und des Sammelns oder Auslesens viel geschehen wäre, dem Befindlichen, höher abstrafen sollen.

## Art. XXVII.

Von Anschlag und Betreibung der Mast.

Nach geschbehener solcher Besichtigung, sollen Unsere Beamten die Mast

anschlagen, und wie hoch der Anschlag jedes Orts sey, an Uns oder Unsern Kammerrath allsobald berichten, auch soll wegen der Sammhölzer, oder Marken, damit solche mit gewisser Anzahl Schweine, nach Gelegenheit betrieben und nicht überhäufet, zwischen Unsern Beamten und den Mitberechtigten vorher ein sicheres vereinbart werden.

## Art. XXVIII.

Wegen Annehmung fremder Schweine in die Mast, und wie es mit denen, so die Grashude haben zu halten.

Und wann dann fremde Schweine in die Mast zu nehmen, so haben Unsere Beamten und Bediente solches den benachbarten Orten durch Publication von den Kanzeln kund zu thun, keine Schweine aber über angenommene Zahl von andern oder den eigenen (es sey dann daß ihnen vermög Bestallung die Mast gebühre) mit unterlaufen, zu dem End die Schweine wochentlich zählen und verzeichnen, hernach auch nicht ausfolgen oder abtreiben zu lassen, ehe und bevorn das Mastgeld wirklich bezahlt seyn wird. Sollten nun einige die Grashude in unsern Gehölzen und Wäldern habende Orten, die Mast vor andern um ein Billiges zu gewinnen, beweislich und legitimä hergebracht haben, so lassen Wir es dabey zwar, jedoch dieser gestalt gnädigst betwenden, daß

Uns von denselben nicht weniger, als von andern geschehen würde, für die Maß entrichtet, und wann schon keine große Maß ist, gleichwohl von dem vorhandenen Riß ein gewisses geben solle.

### Art. XXIX.

Von Begehung der Wälder und Gehölzer  
auch Pfändung der darin betreffender straffälligen,  
und Beobachtung aller voriger

#### Articulen.

Was nun in allen obstehenden Articulis befohlen und verboten, auch von Pfand und Einbringung der Verbrecher verordnet ist, solches alles und jedes sollen Unsere Holzrevden Förster und übrige Holzbediente mit sonderbarem treuen Fleiß und Eifer beobachten, zu dem End Unsere Wälder und Gehölzer nicht allein an den Tagen, wann Bau- oder Brennholz angewiesen oder abgeführt wird, sondern auch, öfters und Fleißig begehen, um verspürende Beschädigungen zu vermerken, die Verrettende zu pfänden, Unsern Beamten zur Straf anzudeuten, ebenfalls die vermerkende Eingriffe zu denunciren, so viel an ihnen ist zu verhüten und abzulehren, und sonst ferners alles hiebey zu thun, was vorkommenden Dingen nach, zu Abschaffung obangezogener Beschädigungen und Mißbräuche dienlich und gerecht ist, und wollen Wir solches einmahl für all- hiemit von allen und jeden obigen Articulis gndigt verstanden und gemeynit haben.

XXX.

### Art. XXX.

Ansetzung der Strafen, Forst- und Maß-  
geldes.

Jedoch sollen Unsere Holzbediente einige Strafen Forst- oder Maßgeld für sich allein anzusetzen, keine Macht haben, sondern sich dessen gänzlich enthalten, hingegen dergleichen Strafen und Gelder fleißig anmerken, die Schuldige und Bruchfällige mit deren Namen, Ort und Zeit der Excessen verzeichnen, Unsern Beamten, wann das jährliche Holz- oder Hogericht gehalten wird, in Schriften getreulich einbringen; Und ob dann zwar solches Gericht der Orte Unterschied und Gewohnheit nach, allein ein oder zweymal im Jahr geschieht, so soll jedoch, wann etwas vorfällt, so eine Besichtigung, Abschaff- oder andere Vermittelung erheischet, nicht bis zum Gericht verschoben, sondern gestaltten Sachen nach, zu Abwendung fernern Schadens, allsobald vorgenommen werden.

### Art. XXXI.

Einbringung der Verzeichniß der Straf-  
fälligen.

Ingleichen soll solche Einbringung nicht allein an dem Holz und Gerichtstage geschehen, sondern auch Unsern Beamten von Unsern

3 2

Holz-

Holz- Förstern jedes viertel Jahr forthane Verzeichniß der Straffälligen eingeschickt oder übergeben, selbige hernacher bey folgenden Holz- oder Wogerecht mit vorziger Specification conferirt, überlegt und die Strafe darnach gesetzt werden, würde nun einer oder anderer von Unsern Förstern oder Holzbedienten Schreibens unerfahren seyn, derselbe soll die Verzeichniß und Specification auf Zeit und Weise wie obberührt, aus einem mündlichen Bericht durch einen andern schriftlich verfertigen lassen.

### Art. XXXII.

Wie sich bey Anmerk- und Einbringung der Straffälligen zu verhalten.

Bey solcher Anmerk- und Einbringung oder Specification sollen Unsere Holzrevyen, Förster- und Holzbediente keine Connivenz noch einigen Unterschleif gebrauchen, sondern alles Unsern Beamten ohne Ueberschen und verschweigen aufrichtig und getreulich vorbringen und andeuten, sich der Raß oder des Raßgelds und einiger Bruchten nicht anmaßen, noch deshalb mit den Beschädigern oder sonst Bruchfälligen um Geschenk oder Nutzen à part handeln, aus Unsern Gehölzen ohne Unsere gnädigste Erlaubniß nichts heim- oder öffentlich verkaufen, verschenken, veräußern oder für sich selbst verwenden, alles bey Vermeidung Unserer Ungnad,

Entsetzung

Entsetzung ihres Diensts, oder fernerer Straf, was jedoch Art. 12. von verfallnem Holz gemeldet ist, dabey hat es sein Verwenden.

### Art. XXXIII.

Von allem durch Windschlag fallendem Holz.

Die Windschläge insonderheit betreffend, damit hat es diesen Unterschied, wann etwa ein geringer nicht gemeiner Windschlag ist, daß alsdann dasjenige welches oben der Erden und nicht mit der Wurzel von dem Wind abgeschlagen wird, Unsern Holzbedienten zu deren Gebrauch oder Veräußerung, erlaubt sey, wann sich aber ein großer und gemeiner Windschlag (wie Anno 1660. in Decembri) begibt, und viel Bäume niederwirft, wie auch was sonst der Wind mit der Wurzel ausschlaget, daß alle solche Fälle Unsern Beamten ohnverzüglich angezeigt werden, dieselbe darauf die niedergeschlagene Bäume besichtigen, deren Anzahl und Qualität an Uns oder Unsern Kammer-Rath fürderlichst berichten, und sich weitem Befehls oder Verhaltens erholen, auch die mit der Wurzel ausgeschlagene Bäume Uns allemal, es geschehe mit kleinem oder großen Windschlag, berechnen sollen.

Art.

## Art. XXXIV.

Hunde nicht ohne Knüppel gehen zu lassen.

Und so viel in specie von Obacht und Erhaltung Unserer Wälder und Gehölzer; Nachdem aber Unserm Holz-Förstern mehrentheils auch die Obacht auf das Wild und die Jagd-Gerechtigkeit vertrauet ist, als sollen dieselbige zuvorderst fleißige Acht haben, daß keine Hirten, Schäfer oder sonst mit den Pferden hinterm Pflug und Holzwagen laufende Hunde, ohne am Hals habenden Prügel oder Knüppel drey viertel Ellen lang in Unsern Wäldern und Gehölzen gelitten, sondern niedergeschossen, und diejenige welche ihre Hunde also ohne Knüppel oder Prügel laufen lassen, Unsern Beamten um ein jedesmal mit 1. Thaler abgestraft werden eingebracht werden.

## Art. XXXV.

Aufsicht auf die fremde Jägere.

Fremde Jägere, welche solche Gerechtigkeit von Alters nicht hergebracht haben, oder denen selbige von Uns nicht gestanden wird, sollen Unsere Holz-Förstere in Unsern Gehölzern nicht gestatten, sondern die darauf Betreffende mit abnahme der Büchsen oder Hunde, pfänden, Uns oder Unserem Kammer-Rath anbringen, und darab weitern Bescheid Verordnen.

Art.

## Art. XXXVI.

Wie sich die mit Gehölz, Jagd oder Fischerey concurrirende unter sich vertheilte Adliche zu halten.

Und wann mit Uns einige Unserer Adlichen Landsassen in deren Gehölz oder Fischerey concurriren, und von einem Haus oder Geschlecht sich mehr Gebrüder oder Bettern befinden, so verschiedene Haushaltungen führen, so hat nicht ein jeder Bruder, sondern allein nur deren sich der Holzung, Jagd und Fischerey vermög von Unserm nächsten Antecessore am Stift bey Unserm Amtshaus Dringenberg geschehener Verordnung zu gebrauchen, und sollen derowegen Unsere Beamten und Förstere mehr darzu nicht verstaten.

## Art. XXXVII.

Wie es von den Adlichen, so von verschiedenen adlichen Sitzen in verschiedene Bezirken zu jagen mitberechtigt, zu halten.

Wie nun bey denen, so von verschiedenen adlichen Sitzen in verschiedene Bezirken auch mit Uns zu jagen berechtigt, solcher Unterschied leichtlich konfundirt, endlich gar außer aller Wissenschaft gebracht

bracht und dadurch bey Zertheilung der adlichen Güter, gar schädlicher Streit, wegen also ohnsicher gewordenen separat Jagdlimiten, unter die Familien selbst erwecket werden kann, wann solcher Unterschied nicht jedesmahl mit dem Jagen observirt und öffentlich bezeuget wird so wollen Wir, allen gefährlicher Konfusion und daraus sonst erwachsenden vielen Streitig- und Angelegenheiten vorzukommen, hiemit gnädigst verordnet haben, daß ein jeder aus dem Ort, wovon er neben Uns in sicherem District zu jagen mitberechtigt, und solcher Berechtigung sich dasmal zu bedienen gesinnet ist, mit seinen zur Jagd gebrauchenden Jägern, Leuten und Hunden ausziehe, in dem darzu gehörigen Bezirk sich dasmal halte, nach vollzogener Jagd selbigen Orts wieder einkehre, und die gehaltene Jagd endige, ehe und bevor er sich wiederum nach Haus oder anders wohin begeben.

#### Art. XXXVIII.

Daß keiner den andern nicht berechtigten zur Jagd zu lassen mit sich nehmen, noch verstaten, und da den Bedienten hierin Widerstand geschähe, oder sonst Hülff nöthig hätten, denselben jedes Orts mit gewehrter Hand beigestanden werden solle.

Gleiche Konfusion und Angelegenheit kann daraus entstehen, daß einer den andern des Orts zu jagen nicht berechtigten für und nach  
zu

zu seiner Jagd mit Hunden und Jägern zulasset, und hinnimmt, gestalt die also mit zugelassene solche actus familiaritatis über einige Zeit pro actibus possessoris anziehen dürfen, wohero Wir dann auch solche Zulassung und Vergünstigung einem jeden verbotten, und sowohl die, so dessen betreten, als vorbemeldter mafen aus einem Bezirk zum andern ohne Unterschied der verschiedener Jagden zu schreiten befunden werden möchten, zu pfänden und zu desertiren, Unseren Bedienten Förstern, und Jägern hiemit anbefohlen, auch allen und jeden Unseren Unterthanen in Städten und Dörfern in diesen und allen Fällen, wo desselben nöthig seyn wird, ernstlich auch bey Vermeidung Unserer schweresten Ungnad und willkührlicher hoher Straf gebotten haben wollen, da Unseren Bedienten Förstern und Jägern hierinnen Widerstand geschehen sollte und sie sich deswegen eines oder anderen Orts angeben, denselben mit gewehrter Hand bezusehen, der Opponenten sich zu bemächtigen, und dieselbe an Unser nächstes Amthaus zu Unserer gnädigsten Verordnung, hinzuführen.

#### Art. XXXIX.

Wegen verbottenen Ausgrabung Fächsen, Füchsen, und Hasenstricken.

So sollen ferners auch Unsere Förster, Unseren Unterthanen oder Fremden die Fächse oder Füchse auszugraben oder zu verfolgen,  
Na oder

oder Stricke auf die Hasen zu stellen keines wegs zulassen, sondern wann sie einen oder andern darauf befinden oder erfahren werden, den oder dieselbe Unsern Beamten andeuten, von welchen ein jeder dann jedesmahl mit 4 Thalern Straf belegt werden soll.

#### Art. XL.

Wegen richtiger Lieferung des Wildprets  
und verbotenen Unterschleifen.

Und obzwar Unsere Förstere und Jäger die Wölfe, Füchse, Lächse, Marters zu ihrem Nutzen und Gefallen fangen und behalten oder veräußern können, sollen sie doch von dem Wild, welches zu essen dienet, nichts für sich verwenden, verkaufen, verschenken oder veräußern, sondern was dessen gefangen oder gefället wird, nach Unserm Hof liefern, allen vermerkenden Eingriff oder Schaden denunciiren, so viel an ihnen verhüten und abkehren, hierunter keinen übersehen, oder verschweigen, noch desfalls mit jemanden um Geschenk oder Nutzen a part handeln, als lieb ihnen ist, wie oben Art. 23. von den Holzbedienten gedacht, Unsere schwere Ungnad, Entsetzung ihres Dienstes, oder fernere Straf zu vermeiden.

Art.

#### Art. XLI.

Von Beschönung des abgelegenen Gehölzes  
in gutem Gehege zu Verhaltung des Wilds, und  
jährlicher Beziehung der Grenzen und  
Jagden.

Im gleichen sollen sie das Holz an abgelegenen Orten, damit darin das Wild seinen Stand und Verhaltung desto besser haben möge, in gutem Gehege beschönen, nebst Unsern Wildschützen alle Jahr zum wenigsten einmal die Orte und Grenzen Unser Gehölzer und Jagden umgehen, einige junge Leute mit dazu nehmen und denselben die Orte und Grenzen zu dem End, damit sie hernacher auf allen Fall Kundschaft und Bericht davon geben können, zeigen und benennen, auch was Uns allein zustehet, und an welchen Orten etwa andere mit uns berechtigt sind oder nicht, vermeiden und andeuten.

#### Art. XLII.

Von jährlicher Beziehung des Gehölzes von  
den Beamten und Bedienten.

Ebenmäßig sollen Unsere Drossen, Beamten und Bediente nebst Unsern Holz-Förstern des Jahres zweymahl das Gehölz zu dem End begehen oder bereiten, damit sie sammt und sonders sehen ob

Na 2

darin



darinnen an Däumen, Botten, Mast, Zuschlägen und dergleichen etwas verwüstet oder beschädiget, in was für einen Stand es gehaten oder befunden werde, und wie eines oder anders zu bessern stehe, darab dann an Uns oder Unsern Kammer-Rath gehorsamt zu berichten ist, unterdessen jedoch lassen Wir es dabei gnädigst betwenden, und gebiethen hiemit nochmals, daß Unserer Hofsbediente auch nebst und außer dieser gesammten Besichtigung Unserer Wälder und Gehölze, vermög obigen Art. 29. öfters und fleißig begehren sollen.

### Art. XLIII.

#### Von Bestrafung der Bruchtfällige.

Damit dann auch die in gegenwärtiger Unser Verordnung angeordnete Strafen unter Vorwand der Armuth oder schlechter Haabseligkeit zu ärgerlicher Continuation der Mißbräuche und Excessen nicht hinterbleiben; Als erklären und befehlen Wir hiemit gnädigst und wollen, daß über die vorschügende Armuth oder geringe Haabseligkeit, erstlich sichere Erkündigung geschehen, und wann sich selbige alsdenn befindet, solchen falls der Verbrecher an statt der Geldbuß nach Verschaffenheit des excoillus mit der Gefängniß und am Laibe gestraft werden solle.

Art.

### Art. XLIV.

#### Von Nachsehung und Examination ob dieser Verordnung also gelebt worden sey.

Zu mehrer Besthaltung gegenwärtiger Unser Verordnung, soll selbige nicht allein auf den Holz- und Gerichtstagen von Unseren Förstern und Hofbedienten mitgebracht, und wie dieselbe darin enthaltene puncta beobachtet haben, examinirt werden, sondern solche auch ein jeder Unser Beamter und Bedienter, welcher Uns jährliche Rechnung zu thun schuldig ist, zu selbiger Zeit jedesmal mit sich bringen, um zu sehen, ob und wie ebenfalls er selbiger nachgekommen, und was zu bessern sey.

### Art. XLV.

#### Wegen jährlicher Einbringung einer Specification Brand- und Bauholzes auch zu gelassenen Kohlhäusen und Mastgelder.

Was und an welche das ganze Jahr durch an Bau und Brennholz verwiesen, wie viel und an welchen Orten gehauen, auch wie viel Kohlhäuse zugelassen, und wohin in specie dasjenige Bauholz, welches zu Unserer Nothdurft gehauen, verwendet, sodann, wo und was für Mast, welchen Orten oder Leuten, und wie hoch oder in was für

für einem Wehrt ausgethan worden, sollen Unsere Förstere bey ihren Pflichten und Eiden eine richtige Verzeichniß machen und Unsern Beamten übergeben, welche selbige dann nebst ihrer eignen von dem so ihnen vorkommt, verfertigten Specification, bey ihrer jährlichen Rechnung mit einbringen, auch über Mast, Holzgeld, und Holz-Excessen in den Rechnungen oder Registeren sichere Rubricas, wann solche noch nicht befindlich machen sollen.

### Art. XLVI.

Behuf Ihrer hochfürstl. Gnad. geliefertes  
Bau- und Brennholzes.

Die zu Unserer Nothdurft gehauene Hölzer, sollen von Unsern Holzbedienten, damit selbige durch stehlen, verkaufen oder verkehren, Unser unwissend, nicht abhanden kommen, in fleißige Aufsicht und obacht genommen, auch die Verzeichnisse sothanen Bau- oder nach Unser Hofhaltung schickenden Brennholzes, mit den wöchentlichen Dienst-Registeren, zu Verhütung Unterschleiß, conferirt werden.

### Art. XLVII.

Von Publication und Haltung dieser Ver-  
ordnung.

Endlich sollen Unsere Drosten, Rentmeistere, Amtmänner, So-  
grä-

gräfen, Landobgte, Richtere und Obgte, so viel denen Unsere Anno 1662. publicirte Kammerfahrungen zu haben und zu beobachtet gebühret, gegenwärtige Unsere Ordnung mit selbigen Kammerfahrungen in ein Buch besammlen binden, und denjenigen Unseren Förstere und übrigen Holzbedienten welche etwa Lesens unerfahren sind, diese Ordnung ihnen von anderen unseren Bedienten öfters vor- zu dem End auch Unsere Beamten solche an den Holz- und Gerichtstagen in der Holzbedienten Anhören, deut- und öffentlich vorlesen, nicht weniger über die Kanzlen publiciren, und da solches auf einmal nicht geschehen könnte, es in zweymalen verrichten lassen; Und befehlen Wir derowegen allen und jeden Unsern Beamten, Bedienten und Unterthanen wie obgedacht, nochmalen gnädigst und ernstlich hiemit, dieser Unser errichteten Holzordnung in allen sie betreffenden Puncten so gehorsamlich nachzukommen als lieb einem jeden ist, darin begriffene Strafen und Angelegenheiten zu vermeiden, Uns jedoch aus tragender Landfürstlicher Macht allezeit vorbehaltende, diese Unsere Ordnung begebenden Dingen nach, zu vermindern, zu vermehren, oder sonst zu ändern.

## Art. XLVIII.

Welcher gestalt die Unterthanen, so mit Gehölzen versehen, sich dieser Verordnung zu bedienen.

Ob zwar diese Ordnung in allen ihren Puncten und Clausulen auf Unser Gehöly vornämlich und allein gerichtet und gemeint ist; So haben Wir dennoch allen Unsern Unterthanen, so mit Holzungen versehen sind, desto mehr auch gnädigst zu gönnen, daß dieselbe sich deren, weilen solcher Gehölzungen viele von Uns Lehensrührig oder sonsten dependirend sind, so viel als jedes Orts thunsich und practicabel ist, ohne Nachtheil jedoch Unserer Landesfürstlicher Hoheit und Jurisdiction bedienen, und den Gebrauch darauf einführen mögen, dahero dann denjenigen, welchen außer ihrer Orte und Zäunen die Jurisdiction nicht zustehet, noch von Uns gestattet wird, zwar bevorbleibt, in dergleichen ihrem Gehöly gegen solche Holz-Ordnung befindende Thätere zu pfänden oder pfänden zu lassen, auch Erholung ihres Schadens zu suchen dergestalt jedoch, daß die genommene Pfände nächst Unsern Beamten oder Bedienten überantwortet, daseibsten auch die Thätere, wann sie vielleicht ohngepfandet entrienen würden, zu Unserer Bestrafung denunciirt und nicht verschwiegen, des Schadens besicht und maßigungen auch gehdrigen Orts gesucht werden.

Art.

## Art. XLIX.

Von unberechtigter Bestrafung, dahin nicht verstattender Ausfolge, und dero Anzeige.

Solte nun sohaner in seinem Gehöly keine von Uns ihm gestandene Jurisdiction habender gleichwohl sich gelüsten lassen, von jemanden, über abtrag ihm zugesügten Schadens, heim- oder öffentlich brüchten zu fordern und einzunehmen, oder vielleicht auch sich verfühnen, aus anderm Gerichte die Ausfolge des vermeintlich zur Brüchte ziehenden in subsidium juris vor sich berufen zu lassen, so soll derjenige, so solche Ausfolge zulasset, und auch der, so darauf folgen wird, Uns sowohl in Straf gefallen, als auch der sie begehrt hätte, die also zur Ungebühr eingenommene Brüchten nicht allein Unsern Beamten zu erstatten schuldig, sondern für sich selbst auch Uns bruchfällig geworden, wie dann der Gebrüchteter und jeder so selbiges erfahren würde, dasselbe Uns oder Unsern Beamten zu offenbahren verpflichtet seyn, gestalt Wir nicht allein einen jeden dessen Denunciators, wider alle ihm deshalb von dem Denunciato zugesügte Unbilligkeit oberlich und kräftig schützen, sondern auch, da der ab incomperente gebrüchteter selbst ihm wiederfehene Bestrafung, Unsern des Orts Beamten verwissigen wird (wie Wir denselben dann dazu sonderlich

B b

bey

bey Pben doppelter Bestrafung hiemit anweisen) Wir ihm die Halbschied dero ungebührlich dictirter, Uns aber von rechtswegen gebührender Straf gnädigst nachgeben, und nur die Halbschied Uns bezahlen lassen, hingegen aber, da der Gedrückter Uns das verschweigen, und ein anderer solches entdecken würde, Wir demselben solche Halbschied zugestelt haben wollen.

### Art. L.

Wie diejenige, denen die Jurisdiction in den Gehölzern gestanden wird, den fructum jurisdictionis genießen können.

Sollte aber derjenige in dessen Gehölz wider die Holzordnung gehandelt worden, auch in selbigem Gehölz von Uns ihm gestandene Jurisdiction zu exerciren haben; So wollen wir dessen Gerichtsbarkeit auch dierfalls nicht benachtheiligen, sondern hiemit gnädigst erklären, daß er den Uebertreter nebst Erstattung gethanen Schadens, auch des Uebertreters halber, billigmäßig abstrafen, und die Brüche, als fructum jurisdictionis genießen könne. Zu Urkund alles obstehenden haben Wir gegenwärtige Unsere Ordnung mit Unserm Handzeichen und aufgedruckten Fürstlichen Secret-Insiegel besiegelt. Geben auf Unserm Residenz-Schloß Neuhaus den 1. Martii Anno 1669.

F e r d i n a n d.

(L.S.)

## XVI.

### Hochfürstlicher Befehl an alle Pfarrer die Verzeichniß der Häuser, und Zuwohneren einzuschicken. von 1670.

Nachdem Ihre hochfürstliche Gnaden zu Paderborn, ic. Unser gnädigster Fürst und Herr nöthig befunden, sich eigentlich zu informiren, welcher gestalt hiesiger Ihr Hochstift mit Unterthanen besetzt, und solches süglicher und ohne Kosten nicht als durch jedes Orts-Pastorn, als welchen die cura animarum vorhin anvertraut, und also darab die beste Nachricht, als weit sich deren untergebene Pfarren erstrecken, zu haben gebühet, geschähen kann; So ist deroeselden gnädigster Befehl hiemit, daß jedes Orts Pastor und Seelsorger eine ordentliche Designation aller und jeder unter ihm anvertraute Pfarr-Kirche, gehöriger Wohnungen, mit deutlicher Specification, welche Bürgere, Meyere, Halb-Meyere, Brinckfigere, Röttere, Wardenhauere, oder Besliggere seyn, oder wie dis auch Namen haben mögen, von wem solche jetzo bewohret werden, wie viel an Manns- oder Frauenspersonen, deren Kinderen, Knechten und Mägden, so über vierzehn Jahr alt, in jedem

Ob a

jedem